



*Weggefährte: Wird das geliebte Haustier bei einem Unfall verletzt oder gar getötet, kann Schadenersatz verlangt werden – auch wenn dies den emotionalen Schmerz nicht lindert.*

*Bild Archiv*

Tier im Recht

# SCHADENERSATZ

Affektionswert bei Heimtieren

**W**ird ein geliebtes Tier bei einem Unfall verletzt oder gar getötet, kann Geld den emotionalen Schmerz natürlich nicht wieder gutmachen. Obwohl Tiere aus juristischer Sicht keine Sachen sind, kann für sie Schadenersatz beantragt werden. Darunter versteht man die von der haftpflichtigen an die geschädigte Person zu leistende wertmässige Wiedergutmachung eines erlittenen Schadens. Eine solche ist geschuldet, wenn sämtliche Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, wobei dies jeweils aufgrund der Umstände im Einzelfall zu beurteilen ist. Als Schaden wird die Differenz zwischen dem tatsächlichen Stand des Vermögens der geschädigten Person und dem hypothetischen Stand, den dieses ohne das schädigende Ereignis hätte, bezeichnet. Der Schaden wird meistens durch eine Geldzahlung kompensiert.

Massgeblich für die Berechnung des Schadenersatzes ist derjenige Wert, den man einsetzen müsste, um ein gleichwertiges

Tier zu erhalten (sogenannter Wiederanschaffungswert). Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang aber dem Umstand Rechnung getragen, dass Tiere nicht ohne Weiteres einfach ersetzt werden können. Für viele Tierhaltende ist ein Heimtier ein wichtiger Bezugspunkt und eigentlicher Gefährte, dessen Tod ein grosser emotionaler Verlust bedeutet. Dieser gefühlsmässigen Beziehung zwischen Mensch und Tier hat der Gesetzgeber mit der Lösung des Tieres vom Sachstatus Rechnung getragen. Basierend darauf wird Tieren im Schweizer Recht ein Gefühlswert, der sogenannte Affektionswert, zuerkannt. Bezeichnet wird damit der Wert, den eine Halterin, ein Halter oder ihre Angehörigen einem Tier nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus rein emotionalen Motiven beimessen, und der den materiellen Wert des Tieres übersteigen kann. Dieser Affektionswert wird in der haftpflichtrechtlichen Schadenersatzberechnung berücksichtigt und muss vom

Schadenverursacher zusätzlich zum materiellen Schaden und zu einer allfälligen Genugtuung bezahlt werden.

Obschon sich der Verlust eines geliebten Tieres natürlich nie mit Geld aufwiegen lässt, hat ein Tierhalter, eine Tierhalterin so die Möglichkeit, zumindest einen Teil des immateriellen Schadens zu kompensieren. Die Höhe des Affektionswerts ist gesetzlich nicht geregelt, sondern wird vom Gericht nach freiem Ermessen und angesichts der konkreten Umstände bestimmt. Der materielle Wert eines Tieres hat auf die Berechnung übrigens keinen Einfluss, weil natürlich auch Mischlingshunde oder Tierheimkatzen für eine grosse emotionale Bedeutung haben können. Bei einer sehr intensiven Mensch-Tier-Beziehung – etwa zwischen alleinstehenden älteren Personen und ihren Heimtieren oder bei Familienhunden, die auch von den Kindern geliebt werden –, sollten Affektionsansprüche von hohen vierstelligen Beträgen durchaus denkbar sein.

**DR. IUR. GIERI BOLLIGER /  
MLAW ALEXANDRA SPRING**

## TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 25 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**

**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**